

Erläuterungen zu den Personalkostenpauschalen:

**1.**

Die Tabellen Anhang H Personalkostenpauschalen TVÖD mit einem **Zusatzversorgungskassenanteil gem. Abrechnungsverband I** gelten für MitarbeiterInnen, die nach dem 31.12.2006 und vor dem 01.01.2009 eingestellt wurden und nicht in den Geltungsbereich des TVS+E fallen oder die während des vorgenannten Zeitraumes eingestellt wurden und sich für einen Verbleib im TVÖD entschieden haben. Die Wahlmöglichkeit besteht nur, sofern sie in der Entgeltgruppe S8 oder S9 eingruppiert wären.

Die Tabellen Anhang H Personalkostenpauschalen TVÖD mit einem **Zusatzversorgungskassenanteil gem. Abrechnungsverband II** gelten für MitarbeiterInnen, die nach dem 01.01.2009 eingestellt wurden und nicht in den Geltungsbereich des TVS+E fallen oder die nach dem 01.01.2009 und vor dem 01.01.2012 eingestellt wurden und sich für einen Verbleib im TVÖD entschieden haben. Die Wahlmöglichkeit besteht auch hier nur, sofern sie in der Entgeltgruppe S8 oder S9 eingruppiert wären.

**2.**

Die Tabellen Anhang H Personalkostenpauschalen TVS+E mit einem **Zusatzversorgungskassenanteil gem. Abrechnungsverband I** gelten für MitarbeiterInnen im Sozial- und Erziehungsdienst, die vor dem 01.01.2009, aber nach dem 31.12.2006 eingestellt wurden und sich nicht für einen Verbleib im TVÖD entschieden haben, nach der entsprechenden Überleitung. Die Wahlmöglichkeit besteht nur, sofern die MitarbeiterInnen in Entgeltgruppe S8 oder S9 eingruppiert wären. Für die nach dem 31.12.2006 eingestellten MitarbeiterInnen gelten für den Erfahrungsaufstieg die Regelungen des TVS+E.

Die Tabellen Anhang H Personalkostenpauschalen TVS+E mit einem **Zusatzversorgungskassenanteil gem. Abrechnungsverband II** gelten für MitarbeiterInnen im Sozial- und Erziehungsdienst, die nach dem 31.12.2011 neu eingestellt wurden und für alle entsprechenden MitarbeiterInnen, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 01.01.2012 eingestellt wurden und sich nicht für einen Verbleib im TVÖD entschieden haben, nach der entsprechenden Überleitung. Die Wahlmöglichkeit besteht auch hier nur, sofern die MitarbeiterInnen in der Entgeltgruppe S8 oder S9 eingruppiert wären. Auch hier gelten für den Erfahrungsaufstieg die Regelungen des TVS+E.

**3.**

Maßgebend für die Festlegung der Entwicklungsstufen für MitarbeiterInnen entsprechend der Nr. 1 u. 2 ist das Einstellungsdatum. § 16 Abs. 2 TVÖD VKA findet Anwendung.

**4.**

Die Tabelle Anhänge F und G nach TVÖD bzw. TVS+E ab 01.01.2012 gelten für zusätzlich erforderliche Erziehungsleistungen der in 1. bzw. 2. beschriebenen MitarbeiterInnen.

**5.**

Für alle bis zum 31.12.2006 eingestellten MitarbeiterInnen finden die Tabellen Anhang H (übergeleitet für bis zum 31.12.2006 eingestellte Mitarbeiter) Überleitungstabelle und Besitzstandswahrung Anwendung. Für MitarbeiterInnen im Geltungsbereich des TVS+E besteht die Wahlmöglichkeit zwischen TVÖD und TVS+E, sofern sie in der Entgeltgruppe S8 oder S9 eingruppiert wären.

**6.**

Die in den TVÖD bzw. TVS+E übergeleiteten MitarbeiterInnen steigen nach den jeweiligen tariflichen Wartezeiten in die entsprechend höhere Erfahrungsstufe auf.

Dies gilt nicht für MitarbeiterInnen, die bereits ihre individuelle Endstufe erreicht haben. Bei diesen MitarbeiterInnen dient die Angabe der TVÖD- bzw. TVS+E-Entgeltgruppe und -Erfahrungsstufe nur zur Ermittlung des Besitzstands Betrags. Sie stellen auch ausdrücklich nicht die Einwertung von bestimmten Qualifikationen oder Tätigkeiten dar. Die betreffenden TVÖD- und TVS+E-Gruppen sind fett gedruckt und grau hinterlegt.

**7.**

Für MitarbeiterInnen, die vor dem 01.01.2007 eingestellt wurden, ist die entsprechende BAT-Eingruppierung zum 31.12.2006 ausschlaggebend. Zur Ermittlung der Altersstufe ist das Alter der MitarbeiterIn am 31.12.2006 maßgebend.

<b>Alter am 31.12.2006</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>BAT/Stufe</b>
-28 Jahre	- 1978	2 + 3
29 – 36 Jahre	1977 – 1970	5 + 6
37 – 44 Jahre	1969 – 1962	8 + 9
45 Jahr -	1961 – 1946	Endstufe

**8.**

Schrägzahlen in TVS+E-Spalte bedeuten das jeweilige Jahr der Stufenlaufzeit. „E“ bedeutet kein weiterer Stufenaufstieg möglich.